

Auch die Unfreien theilten sich in verschiedene Klassen oder Abstufungen. Außer den Sklaven und Freigelassenen, die im Alterthum allenthalben einen großen Bestandtheil der Bevölkerung bildeten, gab es eine dritte Klasse unfreier Leute, welche nicht an Ehren- und Waffenrechten der Freien Theil hatten, aber doch Grundstücke mit eigenem Haus und Herd besaßen. Diese Gutshörigen oder Leibeigenen, die wahrscheinlich durch Krieg und Eroberung unfrei geworden waren, blieben an den Boden gebunden und wurden vor Gericht und in der Volksgemeinde von dem Grundherrn vertreten, dem sie Zins von Heerden und Früchten zu entrichten hatten. Diejenigen, welche durch den Willen ihrer Herren oder durch Loskaufung der Unfreiheit entgingen, konnten doch erst nach mehreren Generationen in den Stand der Freien einrücken. Vermuthlich waren die Handwerke dieser mittleren Volksstufe überlassen. Der Knechtsdienst wurde auf solche Weise vielfach gemildert und der Willkür entzogen.

Jeder Volksstamm bildete ein freies Gemeinwesen, einen selbstständigen Staat. Häufig traten mehrere Stämme zu einer Eidgenossenschaft zusammen, in welcher dann der mächtigste die Vorherrschaft führte. Jeder Staat zerfiel in eine größere oder geringere Anzahl von Gauen, die ihrerseits wieder in Gemeinden sich theilten. Der Haupthof bildete den Kern der Markgenossenschaft. Die Vorsteher der Gemeinden, sowie die sogenannten Gau grafen wurden in der Volksversammlung gewählt, die im Freien stattfand und zwei bis drei Tage dauerte. Die Männer trugen Waffen, die der Germane überhaupt nie ablegte, aber der Gottesfrieden herrschte an der geweihten „Thingstätte;“ die Volkshäupter pflogen Berathung, das Volk stimmte zu durch Waffengeklirr oder gegen den Beschluß durch murrende Einsprache. Auch die Rechtsklagen kamen hier zur Entscheidung. Das Urtheil und dessen Vollziehung folgten sich unmittelbar. Die Volksgemeinde war der Mittelpunkt aller Geschäfte; in ihr ruhte die Hoheit des Staates.

Zu Kriegszeiten wurde in ähnlicher Weise der Feldherr, der Herzog gewählt, dessen Kriegsrühm und Tapferkeit vor Allem in Betracht gezogen ward. Zum Heerbann war jeder waffenfähige Mann verpflichtet; die Rüstung war ein kleiner Schild von Holz oder Weidengeflecht und ein kurzer, für Hieb und Stoß berechneter Speer. Tacitus berichtet, daß die Frauen und Kinder innerhalb der Wagenburg des Stammes während der Schlacht zugegen waren und durch ihr Geschrei die Kämpfer ermutigten. Dies mag wohl bei den auswandernden Völkern der Fall gewesen sein. Der Schlachtgesang, begleitet von Hörnerklang, „gleich dem wilden Meeresbrausen, wenn die sturmgepeitschten Wellen an der Brandung anprallen.“

Verschieden vom Heerbann waren die Gefolgshaften von eben waffenfähig gewordenen Jünglingen, welche als Ehren- und Schutzgeleit den Kriegsführer umgaben. Auf ein solches glänzendes, in hingebender